

Aktuelle Werte für Bruttokaltmiete (Miete + Nebenkosten ohne Heizkosten) Stand 10/2019	Gültig für alle Städte und Gemeinden im Saarpfalzkreis
1-Personen-Hh bis 45 m²	380,00 €
2-Personen-Hh bis 60 m²	450,00 €
3-Personen-Hh bis 75 m²	525,00 €
4-Personen-Hh bis 90 m²	600,00 €
5-Personen-Hh bis 105 m²	676,00 €
6-Personen-Hh bis 120 m²	752,00 €
jede weitere Person plus 15 m²	94,00 €

Zusatzblatt zum Antrag auf Alg II für das Jobcenter Saarpfalz-Kreis

Belehrung zu den Kosten der Unterkunft

Im Rahmen der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch -SGB- werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Falls die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Falles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange zu berücksichtigen, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel längstens für sechs Monate (§ 22 Abs. 1 SGB II).

Derzeit gelten im Saarpfalz-Kreis die auf der Rückseite aufgeführten angemessenen Kosten der Unterkunft.

Die tatsächlich anfallenden Kosten für Unterkunft und Heizung werden i. d. R. längstens für die Dauer von 6 Monaten vom Jobcenter übernommen. Dabei werden bei Eigenheimen/Eigentumswohnungen die anfallenden Schuldzinsen sowie Grundsteuer und Gebäudeversicherung sowie die sonstigen zur Bewirtschaftung des Hausanwesens unabweisbaren Neben- und Betriebskosten berücksichtigt.

Sollten die Kosten Ihrer Unterkunft nicht angemessen sein und Sie einer Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten auf das o. g. angemessene Maß nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes (längstens 6 Monate) nachkommen, können die tatsächlich anfallenden Kosten nur noch in Höhe des angemessenen Betrages übernommen werden. Dabei gelten bei Besitzern von Eigenheimen und Eigentumswohnungen die gleichen Grenzen, die bei Mieterhaushalten mit entsprechender Personenzahl gelten. Sollten Sie der Aufforderung zur Kostensenkung nicht nachkommen und sollten wegen der dann von Ihnen selbst zu tragenden Mietanteile oder Nebenkostenanteile Rückstände entstehen, werden Sie schon jetzt darauf hingewiesen, dass diese nicht (auch nicht darlehensweise) vom Jobcenter Saarpfalz-Kreis im Rahmen des Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) übernommen werden.

Bevor Wohnraum angemietet oder gewechselt wird, ist in jedem Fall Rücksprache mit dem Jobcenter Saarpfalz-Kreis zu halten.

Bei unangemessenen Unterkunftskosten sowie bei Umzügen ohne Zustimmung werden keinerlei Wohnungsbeschaffungskosten (Kautions-, Umzugskosten u. ä.), und Schulden aus Miet-/o. Nebenkostenrückständen übernommen oder als Darlehen gewährt.

Ich wurde über vorstehende Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 19 i.V.m. § 22 Sozialgesetzbuch II (SGB II) informiert. Ich weiß, dass ich vor Abschluss kostenpflichtiger Verträge bzgl. Unterkunft eine Kostenzusicherung des Jobcenters bei meinem Sachbearbeiter einholen soll. Ansonsten werden die Kosten vom Jobcenter evtl. ganz oder teilweise nicht übernommen.
--

Name des Kunden und evtl. Az.: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers